

## Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

### Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur schwebender Änderungen im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im eID-Karte-Gesetz

#### A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744), das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) und das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) sind Änderungen im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im eID-Karte-Gesetz vorgenommen worden, die noch nicht in Kraft getreten sind (sogenannte schwebende Änderungen).

Durch weitere zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderungen derselben Regelungen durch andere Änderungsgesetze sind diese schwebenden Änderungen nun nicht mehr ausführbar.

Die betroffenen Änderungen müssen daher entsprechend angepasst werden.

#### B. Lösung

Der Entwurf bezweckt zum einen die Aufhebung der nicht mehr ausführbaren Änderungsbefehle in den oben genannten Änderungsgesetzen sowie deren Neufassung, damit die betreffenden Vorschriften so ausgestaltet werden, wie dies ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert war. Dabei wird auch eine Änderung im eID-Karte-Gesetz vorgenommen, mit der eine künftige Doppelbelegung eines Absatzes innerhalb der gleichen Norm vermieden wird.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Durch den Gesetzentwurf entstehen keinerlei sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme oder Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur schwebender Änderungen im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im eID-Karte-Gesetz**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen**

Artikel 12 Nummer 3 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Registermodernisierungsgesetzes**

Artikel 9 Nummer 2 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230; 2023 I Nr. 293), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens**

Das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 8 sowie Artikel 2 Nummer 12 werden aufgehoben.
2. Artikel 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 2 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Artikel 3 Nummer 4, 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 7 treten am 1. November 2024 in Kraft.“

## Artikel 4

### Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. im Falle der Ausgabe des Passes im Wege des Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist oder den Pass nicht enthält oder wenn der Pass beschädigt ist oder eine Angabe auf dem Pass unrichtig ist.“
2. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 16 wird angefügt:

„16. lichtbildaufnehmende Stelle.“

## Artikel 5

### Änderung des Personalausweisgesetzes

§ 27 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 8e des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. im Falle der Ausgabe des Personalausweises im Wege des Versands anzuzeigen, wenn die Sendung unbefugt geöffnet worden ist oder den Personalausweis nicht enthält oder wenn der Personalausweis beschädigt ist oder eine Angabe auf dem Personalausweis unrichtig ist.“

## Artikel 6

### Änderung des eID-Karte-Gesetzes

Dem § 19 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die eID-Karte-Behörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummern-

gesetz im eID-Karten-Register gespeichert, kann der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister erfolgen. Die eID-Karten-Behörden können die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz auch durch einen Datenabruf nach § 6 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde erheben. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz, ist diese auf Veranlassung der eID-Karten-Behörden bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 5 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 6 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach Artikel 6 sowie nach Artikel 9 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) vorliegen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 9. September 2024

**Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**  
**Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion**  
**Christian Dürr und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744), das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) und das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) sind Änderungen im Passgesetz, im Personalausweisgesetz und im eID-Karte-Gesetz vorgenommen worden, die noch nicht in Kraft getreten sind (sogenannte schwebende Änderungen).

Durch weitere zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderungen derselben Regelungen durch andere Änderungsgesetze sind diese schwebenden Änderungen nun nicht mehr ausführbar.

Die betroffenen Änderungen müssen daher entsprechend angepasst werden.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf bezweckt zum einen die Aufhebung der nicht mehr ausführbaren Änderungsbefehle in den oben genannten Änderungsgesetzen sowie deren Neufassung, damit die betreffenden Vorschriften so ausgestaltet werden, wie dies ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert war. Dabei wird auch eine Änderung im eID-Karte-Gesetz vorgenommen, mit der eine künftige Doppelbelegung eines Absatzes innerhalb der gleichen Norm vermieden wird.

#### III. Alternativen

Keine.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (Paßwesen, Ausweiswesen).

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### VI. Gesetzesfolgen

Keine.

##### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

## 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es sind keine Nachhaltigkeitsaspekte betroffen.

## 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

## 4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

## 5. Weitere Kosten

Keine.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keinerlei gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen, keinerlei Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie keinerlei Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder eine Evaluierung ist hier nicht angezeigt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen)

Durch Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurden zum 27. Juni 2024 in § 21 Absatz 2 des Passgesetzes die Nummer 16 aufgehoben sowie eine Folgeanpassung in der Nummer 15 vorgenommen, wonach das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt wird. Dies hat zur Folge, dass der Änderungsbefehl in Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen nicht mehr ausführbar ist und damit insoweit leerläuft. Dies hätte zur Folge, dass Nummer 16 unbesetzt bleibt und dass sowohl am Ende von Nummer 15 als auch am Ende der durch Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe b angefügten Nummer 17 jeweils ein Punkt stehen würde. Die durch Artikel 12 Nummer 3 vorgenommenen Änderungen sind daher nicht sinnvoll ausführbar und insgesamt aufzuheben.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Registermodernisierungsgesetzes)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens wurde zum 1. November 2023 dem § 19 eIDKG ein neuer Absatz 5 angefügt. Mit diesem wurde auch in dem eID-Karte-Gesetz der sog. Mitzug geregelt.

Hierdurch kann allerdings die schwebende Änderung des Artikel 9 Nummer 2 in Verbindung mit Artikel 22 Satz 3 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 nicht mehr sinnvoll ausgeführt werden: Sowohl das oben genannte Anfügen von Absatz 5 sowie auch das Einfügen des Absatzes zwischen zwei anderen Absätzen des § 19 eIDKG und die dadurch erforderliche Neummerierung der darunterliegenden Absätze hätten im Ergebnis zu einer Doppelbelegung von Absatz 5 geführt.

Um dies zu vermeiden, soll der entsprechende Änderungsbefehl des Registermodernisierungsgesetzes aufgehoben und in Artikel 6 dieses Entwurfs unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung des § 19 des eID-Karte-Gesetzes neu gefasst werden.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens)****Zu Nummer 1**

Durch Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurde zum 27. Juni 2024 jeweils in § 15 des Passgesetzes sowie in § 27 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes die Nummer 4 aufgehoben. In Nummer 3 wurden als Folgeanpassung das Semikolon bzw. das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt; die bisherige Nummer 5 wurde Nummer 4. Dies hat zur Folge, dass die Änderungen in Artikel 1 Nummer 8 und in Artikel 2 Nummer 12 des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens hinsichtlich der Anpassungen in den Nummern 4 (ersetzen des Wortes „und“ am Ende durch ein Semikolon bzw. Komma) und 5 (ersetzen des Semikolons bzw. des Kommas am Ende durch das Wort „und“) nicht mehr ausführbar sind und insoweit leerlaufen. Das jeweilige Anfügen der Nummer 6 hat zur Folge, dass Nummer 5 jeweils unbesetzt bleibt und dass sowohl am Ende von Nummer 4 als auch am Ende von der Nummer 6 jeweils ein Punkt stehen bliebe. Die Änderungsbefehle sind daher aufzuheben.

**Zu Nummer 2**

Anders als bei Artikel 1 und Artikel 2 ist durch den Wegfall der beiden Änderungsbefehle auch die Inkrafttretensregelung entsprechend anzupassen. Da die nach Nummer 1 aufzuhebenden Änderungsbefehle einzeln in Artikel 7 Absatz 4 genannt werden, müssen diese dort gestrichen werden. Dadurch wird vermieden, dass nicht mehr existente Änderungen in Kraft treten und die Inkrafttretensregelung insoweit leerlaufen würde.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Passgesetzes)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch das Anfügen der Nummer 5 erforderlich wird.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch das Anfügen der Nummer 5 erforderlich wird.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung betrifft lediglich die Nummerierung der Regelung. Inhaltlich ist die angefügte Nummer 5 identisch mit der in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vorgesehenen Nummer 6, sodass insoweit auf die dortige Begründung verwiesen wird.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch das Anfügen der Nummer 16 erforderlich wird.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung betrifft lediglich die Nummerierung der Regelung. Inhaltlich ist die angefügte Nummer 16 identisch mit der in Artikel 12 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vorgesehenen Nummer 17, sodass insoweit auf die dortige Begründung verwiesen wird.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Personalausweisgesetzes)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch das Anfügen der Nummer 5 erforderlich wird.

**Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch das Anfügen der Nummer 5 erforderlich wird.

**Zu Nummer 3**

Die Änderung betrifft lediglich die Nummerierung der Regelung. Inhaltlich ist die angefügte Nummer 5 identisch mit der in Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens vorgesehenen Nummer 6, sodass insoweit auf die dortige Begründung verwiesen wird.

**Zu Artikel 6 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)**

Um die in Artikel 2 beschriebene Doppelung zu vermeiden, soll der durch das Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens angefügte Absatz 5 beibehalten werden und der in Artikel 9 Nummer 2 des Registermodernisierungsgesetzes vorgesehene Absatz 5 als Absatz 6 angefügt werden.

**Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)****Zu Absatz 1**

Es muss sichergestellt sein, dass die nicht vollziehbaren Teile der schwebenden Änderungen nicht in dieser Form in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund sind diese so schnell wie möglich und damit am Tag nach der Verkündung aufzuheben. Dies gilt im gleichen Maße für die in Artikel 9 Nummer 2 des Registermodernisierungsgesetzes vorgesehene Ergänzung eines Absatz 5 im § 19 des eID-Karte-Gesetzes, da aufgrund des bereits belegten Absatzes 5 ein erneutes Anfügen eines Absatzes 5 nicht möglich ist.

**Zu Absatz 2**

Entsprechend Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens sollen die Änderungen in Artikel 4 Nummer 1 und Artikel 5 zum 1. November 2024 in Kraft treten.

**Zu Absatz 3**

Nach Artikel 12 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen war vorgesehen, dass die Aufnahme der lichtbildaufnehmenden Stelle in den Datenkatalog des Passregisters zum 1. Mai 2025 erfolgen soll. Die inhaltlich gleichbleibende Änderung durch Artikel 4 Nummer 2 soll daher wie ursprünglich vorgesehen in Kraft treten.

**Zu Absatz 4**

Nach Artikel 22 Satz 3 des Registermodernisierungsgesetzes soll u. a. Artikel 9 Nummer 2 „(...) an dem Tag in Kraft (treten), an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen“. Die inhaltlich gleichbleibende Änderung des § 19 des eID-Karte-Gesetzes durch Artikel 6 soll daher wie ursprünglich vorgesehen in Kraft treten. Um den rechtsförmlichen Maßgaben in Bezug auf das bedingte Inkrafttreten von Regelungen, sowie den Erfordernissen der Verkündungspraxis hinreichend Rechnung tragen zu können, war es allerdings erforderlich den Wortlaut der Inkrafttretensregelung anzupassen.

Durch den Verweis auf das in Artikel 6 vorgesehene Anfügen von Absatz 6 in § 19 des eID-Karte-Gesetzes sowie durch den Verweis auf Artikel 9 des Registermodernisierungsgesetzes soll zudem verdeutlicht werden, dass beide Regelungen notwendige, technische Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung darstellen: die Ergänzung in § 19 Absatz 6 des eID-Karte-Gesetzes ist relevant für die Datenverarbeitung der Identifikationsnummer, die Ergänzung in Artikel 9 des Registermodernisierungsgesetzes für die Speicherung der Identifikationsnummer. Daher können nur bei einem kumulativen Vorliegen von beiden Voraussetzungen etwa die Artikel 26 und 28 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Kraft treten (vgl. Artikel 43 Absatz 10 des Jahressteuergesetzes 2022).





